

ZH_OBERGERICHT SB180009 vom 21. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180009

FR: ZH_OBERGERICHT SB180009 du 21 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180009 del 21 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 52 S. 3 ff.).

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift vorgeworfen (Urk. 22), er habe am 24. September 2016 (recte: 23. September 2016) eine spontane Party in seiner Wohnung an der F.____-strasse ..., ... Zürich, veranstaltet. An dieser Party hätten nebst dem Beschuldigten dessen Freundin G.____, die Privatklägerin, E.____, H.____ und I.____ teilgenommen. Der Beschuldigte habe an jenem Abend eineinhalb bis zwei Liter Bier, ungefähr 33 cl Wodka und andere Alkoholika getrunken. Auch die Privatklägerin habe Bier, Wodka und ein Glas eines anderen, nicht mehr bestimmbaren alkoholischen Getränks zu sich genommen. In den frühen Morgenstunden des 25. September 2016 (recte: 24. September 2016) sei die Privatklägerin sehr stark angetrunken und ihrer Sinne nicht mehr mächtig gewesen. Die Privatklägerin habe sich in diesem Zustand auf dem Sofa des Beschuldigten befunden. Dort habe der Beschuldigte der Privatklägerin die Hose und Unterhose ausgezogen und vaginalen Geschlechtsverkehr vollzogen. Die Privatklägerin habe den Geschlechtsverkehr nicht gewollt, sei aber wegen ihrer starken Alkoholisierung nicht mehr in der Lage gewesen, sich zu widersetzen und ihren Willen nach aussen kundzutun. Die Privatklägerin habe sich in einem tiefschlafähnlichen Zustand befunden. Dies habe der Beschuldigte erkennen können, da sie vor und während des Geschlechtsaktes die Augen geschlossen gehabt habe. Zudem habe der Beschuldigte gewusst, dass die Privatklägerin viel Alkohol getrunken hatte.

E. 1.2

Der Beschuldigte macht geltend, es liege eine Verletzung des Anklageprinzips vor, weil die Anklageschrift als Tatzeitpunkt "in den frühen Stunden" und nicht einmal einen Zeitrahmen nennt. Dies sei zu unpräzise (Urk. 68 S. 8). Gemäss dem Anklagegrundsatz darf eine Straftat nur dann gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Die Anklageschrift bezeichnet möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (Art. 325 Abs. 1 lit. f. StPO).

- 8 - Funktion des Anklagegrundsatzes ist es somit, das Thema des Strafprozesses klar zu umschreiben und sicherzustellen, dass die beschuldigte Person weiss, was ihr vorgeworfen wird, damit sie sich verteidigen kann. Vorliegend wirft die Anklage dem Beschuldigten vor, er habe in den frühen Stunden des 25. September 2016 (recte: 24. September 2016) die

Privatklägerin geschändet. Damit grenzt die Anklage den Tatzeitpunkt auf einige wenige Stunden ein. Eine genauere Zeitangabe war nicht möglich, zumal sich die Privatklägerin aufgrund der von ihr geltend gemachten Widerstandsunfähigkeit nicht an den genauen Zeitpunkt erinnern kann. Der in der Anklageschrift erwähnte Tatzeitpunkt ist genügend bestimmt und es liegt keine Verletzung des Anklageprinzips vor. Die Frage der Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin wird im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung zu klären sein. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte im Rahmen des Untersuchungsverfahrens über die Vorwürfe informiert wurde und er dazu auch hätte Stellung beziehen können. Zudem sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich der Beschuldigte nicht hätte genügend gegen den erhobenen Vorwurf verteidigen können, war er doch bereits in einem frühen Stadium des Strafverfahrens verteidigt. Der Anklagevorwurf ist somit genügend klar umschrieben.

E. 1.3

Der Beschuldigte bestätigte im Rahmen der Untersuchung wie auch anlässlich der Hauptverhandlung, dass es zwischen ihm und der Privatklägerin an der vorerwähnten Hausparty in der besagten Nacht vom 23./24. September 2016 zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, er bestreitet jedoch, dass die Privatklägerin sich hierbei in einem tiefschlafähnlichen Zustand befunden habe. Vielmehr sei diese wach gewesen und habe freiwillig und aktiv beim Geschlechtsverkehr mitgemacht (Urk. 4 S. 2; Urk. 11/1 S. 2, 5 f., 8; Prot. I S. 12 ff., insb. S. 17 ff.). Der Sachverhalt ist folglich zu erstellen. 2. Beweismittel und deren Verwertbarkeit

E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Oktober 2017 wurde der Beschuldigte A._____ wegen Schändung im Sinne von Art. 191 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, unter Anrechnung von einem Tag Haft bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde im Umfang von 27 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Im Umfang von neun Monaten wurde die Freiheitsstrafe für vollziehbar erklärt. Der Beschuldigte wurde verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 7'500.– zuzüglich Zins zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich der Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin, wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 52 S. 71 f.).

E. 2.1

Die Vorinstanz ging bei ihrer Strafzumessung unter Verweis auf eine Kommentarstelle von MAIER von einer Mindeststrafe von einem Jahr aus, da es zum Vollzug des Beischlafs gekommen sei (Urk. 52 S. 63). Dieselbe Ansicht wird auch von TRECHSEL/BERTOSSA vertreten (Praxiskommentar StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, 2018, Art. 191 N 8). In der Rechtsprechung konnte sich diese Meinung hingegen nicht durchsetzen. Aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts ist – unabhängig davon in welcher Tatbestandsvariante die Schändung erfüllt wurde – von einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen auszugehen (Art. 191 StGB; Art. 34 aStGB). Der Umstand, dass die Schändung in der Tatbestandsvariante des Beischlafs erfüllt wurde, ist inner-

- 69 - halb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen, zumal auch keine Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe ersichtlich sind.

E. 2.2

Zur Theorie der Strafzumessung hat die Vorinstanz das Notwendige ausgeführt, darauf kann verwiesen werden (Urk. 52 S. 63). 3. Tatkomponenten

E. 2.3

G._____, H._____ und I._____ wurden bei der Staatsanwaltschaft unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB einvernommen, was ihnen jedoch keine erhöhte Glaubwürdigkeit verleiht. G._____ ist die Freundin des Beschuldigten. H._____ und I._____ sind beide gute Kollegen des Beschuldigten. Alle haben allenfalls ein Interesse daran, den Beschuldigten in einem guten Licht erscheinen zu lassen. Dies schadet ihrer Glaubwürdigkeit nicht ohne Weiteres. Massgeblich ist auch bei ihnen ohnehin die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

E. 2.4

E._____ wurde unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage als Zeugin einvernommen. Dies verleiht ihr ebenfalls keine erhöhte

- 41 - Glaubwürdigkeit. E._____ ist eine Kollegin der Privatklägerin und von G._____. Seit dem Vorfall hatte sie jedoch nur noch Kontakt zur Privatklägerin. Sie hat allenfalls ein Interesse daran, die Aussagen der Privatklägerin zu stützen. Dies schadet ihrer Glaubwürdigkeit nicht ohne Weiteres. Massgeblich ist die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. 3. Aussagen des Beschuldigten

E. 3

Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Zürich meldete der Beschuldigte vor Schranken (Prot. I S. 33) und mit Eingabe vom 27. Oktober 2017 die Berufung an (Urk. 43). Am 21. Dezember 2017 liess der Beschuldigte durch seine Verteidigerin die Berufungserklärung einreichen. Beweisanträge für das Berufungsverfahren stellte er keine (Urk. 53). In der Folge wurde der Privatklägerin und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 16. Januar 2018 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragen. Der Privatklägerin wurde in der gleichen Verfügung zudem Frist angesetzt, um Erklärungen betreffend Auswahl der Mitglieder des Gerichts und der übersetzenden Person abzugeben (Urk. 56). Innert Frist teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie verzichte auf eine Anschlussberufung und beantrage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 58). Die Privatklägerin teilte fristgerecht mit, dass sie

- 6 - sowohl auf Anschlussberufung wie auch auf Anträge betreffend Auswahl der Mitglieder des Gerichts und der übersetzenden Person verzichte (Urk. 59).

E. 3.1

Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte an der alkoholisierten und schlafenden Privatklägerin den vaginalen Geschlechtsverkehr vollzog. Dabei nutzte er die Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin schamlos aus und verletzte die Intimsphäre der Privatklägerin in gravierender Art und Weise. Dem Beschuldigten kann zwar nicht vorgehalten werden, er habe planmässig gehandelt, dennoch nutzte er die sich ihm bietende Gelegenheit ohne zu zögern aus. Der Übergriff dürfte nicht allzu lange gedauert haben, fand jedoch erst mit dem Dazukommen von G._____ ein abruptes Ende. Es kann mit Fug da-

von ausgegangen werden, dass der Beschuldigte sein deliktisches Verhalten noch fortgeführt hätte, wäre G._____ in jenem Moment nicht hinzugekommen, was sich erschwerend auswirkt. Der Vollzug des Geschlechtsverkehrs ist als erheblicher Eingriff in die sexuelle Integrität der Privatklägerin zu qualifizieren und damit als massiver Eingriff in deren physische und psychische Integrität. Was die Intensität der Handlungen des Beschuldigten anbelangt, so ist der vom Beschuldigten vollzogene vaginale Geschlechtsverkehr als eine sexuelle Handlung von viel grösserer Intensität zu werten, als etwa anderweitiges intimes Berühren, das sich auf die Körperoberfläche beschränkt. Vergleicht man das Verhalten des Beschuldigten mit allen denkbaren Fällen für eine Schändung in der Tatbestandsvariante des Beischlafs, so bewegt er sich dennoch im unteren Bereich. Es sind zahlreiche, wesentlich schwerwiegendere Verhaltensweisen denkbar. Der Beschuldigte übte beispielsweise keinerlei Gewalt aus oder legte eine brutale Verhaltensweise an den Tag. Bei der Privatklägerin konnten keinerlei Verletzungen im Intimbereich festgestellt und auch sie selber beschrieb kein solches Verhalten des Beschuldigten. Zu Ungunsten des Beschuldigten wirkt sich aus, dass er zum Vollzug des Geschlechtsverkehrs auf die Verwendung eines Kondoms verzichtete (Prot. I S. 21), womit er die Privatklägerin dem Risiko einer Schwangerschaft wie

- 70 - auch der Übertragung von Geschlechtskrankheiten aussetzte. Mit der Vorinstanz ist die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht zu qualifizieren (vgl. Urk. 52 S. 64).

E. 3.2

Der Beschuldigte handelte nicht mit direktem Vorsatz, sondern eventualvorsätzlich. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte derart alkoholisiert war, dass er seine Handlungen nicht mehr kontrollieren konnte, zumal er dies selber so ausführte. Obwohl deshalb eine Verminderung der Schuldfähigkeit klar zu verneinen ist, kann nicht völlig von der Hand gewiesen werden, dass der Alkoholkonsum eine enthemmende Wirkung auf den Beschuldigten hatte, was sich verschuldensmindernd auszuwirken hat. Es liegen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte den Trunkenheitszustand der Privatklägerin absichtlich herbeigeführt oder diese zu übermässigem Trinken animiert hätte. Auch wenn die Tat grundsätzlich spontan erfolgte, so ist doch darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte gezielt, erst nachdem G._____ eingeschlafen und E._____ gegangen waren, zur Tat schritt. Der Beschuldigte handelte aus rein egoistischen Motiven und zur Lustbefriedigung.

E. 3.3

Aufgrund des Gesagten ist entgegen der Vorinstanz davon auszugehen, dass die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere deutlich zu relativieren vermag. Die Einsatzstrafe ist auf 24 Monate festzusetzen. 4. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die notwendigen theoretischen Erwägungen gemacht. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 52 S. 65 f.).

E. 3.4

Auffallend am Aussageverhalten des Beschuldigten ist, dass viele seiner Schilderungen, insbesondere betreffend die für den vorliegenden Fall zentrale Frage, inwiefern die Privatklägerin aufgrund ihrer Trunkenheit überhaupt ihren Willen zum intimen Verkehr mit ihm äussern konnte und wann die Privatklägerin wach war, unsicher und unklar erfolgten und sich in seinen Aussagen viele Relativierungen finden. In der polizeilichen Einvernahme gab er zögernd an, dass es schwierig zu sagen sei. Aus dem Umstand, dass die Privatklägerin die Zärtlichkeiten mitmachte, schloss er, dass sie auch in der Lage gewesen

wäre, diese abzulehnen. Er sei ziemlich sicher, dass die Privatklägerin mitgemacht habe. Er könne nicht genau sagen, ob die Privatklägerin auf dem Sofa wach gewesen sei oder geschlafen habe (Urk. 4 S. 2). Auch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme räumte der Beschuldigte ein, dass er nicht sagen könne, ob sich die Privatklägerin noch unter Kontrolle hatte oder nicht. Aus dem Umstand, dass sie aber nie gelegen, sondern immer gestanden sei, schliesse er, dass sie sich unter Kontrolle gehabt habe. Sie sei glücklich und bei Bewusstsein gewesen (Urk. 11/1 S. 5). Erneut sagte der Beschuldigte vor der Staatsanwaltschaft aus, dass die Privatklägerin auf dem Sofa, als er zu ihr kam, gesessen oder geschlafen habe und er sich "ziemlich" sicher sei, dass sie die Zärtlichkeiten erwiderte (Urk. 11 S. 2 und 6). Nachdem er mit ihr gesprochen und sie gestreichelt habe, sei sie aufgewacht (Urk. 11 S. 2). Auch vor Vorinstanz machte der Beschuldigte viele seiner Aussagen sehr zurückhaltend und verwendete Floskeln wie "meiner Meinung nach", "soweit ich mich erinnern kann" und "ich meine". Auch betreffend den Zustand der Privatklägerin, bevor es zum Akt kam, erklärte der Beschuldigte, nicht zu wissen, ob die Privatklägerin wach, halb wach oder schlafend gewesen sei – er habe sie irgendwie "wachbringen" müssen. Damit es zum Akt habe kommen können, habe sie irgendwie zu sich kommen müssen. "Dort" sei sie schon bei sich gewesen

- 45 - (Prot. I S. 17). Auf seine Relativierungen angesprochen erklärte der Beschuldigte, dass dies sei, weil er stark alkoholisiert gewesen sei und er dies deshalb aus seiner Sicht sage. Nachdem sich der Beschuldigte immerhin so weit beherrschen konnte, um den Geschlechtsverkehr zu vollziehen, führte er vor Vorinstanz aus, er könne sich nur bruchstückhaft an den Abend erinnern. Indessen könne er sich an die intimen Handlungen teilweise noch gut erinnern (Prot. I S. 20). Nachdem sich der Beschuldigte an die intimen Handlungen zumindest teilweise noch gut erinnern kann, erstaunt es doch sehr, dass er zum Zustand der Privatklägerin im Zeitpunkt der intimen Handlungen keine klareren Angaben machen kann. Immerhin kann sich der Beschuldigte auch zweifelsfrei daran erinnern, dass er kein Präservativ benutzt hat (Prot. I S. 21).

E. 3.5

Beim Aussageverhalten des Beschuldigten fällt auf, dass keine Selbstbelastungen oder kritisches Hinterfragen seiner Handlungen erfolgen. Im Gegenteil scheint es fast so, als wolle er die Privatklägerin für die sexuellen Handlungen verantwortlich machen, führte er doch aus, die Privatklägerin sei eigentlich bei Bewusstsein gewesen und sei sich bewusst gewesen, was sie mit ihm mache (Prot. I S. 19). Dies spricht gegen die subjektive Wahrheit.

E. 3.6

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Äusserungen des Beschuldigten, wie es vom Austauschen der Zärtlichkeiten zum Geschlechtsverkehr kam, sehr detailarm sind und es ihnen an einer emotionalen Einbettung resp. Wertung fehlt. Namentlich fehlen Schilderungen zu seiner Gefühlslage wie beispielsweise, dass er aufgrund des Verhaltens der Privatklägerin erregt gewesen wäre, dass ihn das offensive Verhalten verwundert habe oder ähnliche Schilderungen, welche auf einen realen Erlebnishintergrund schliessen liessen. Vielmehr beschränkte sich der Beschuldigte darauf, im Rahmen der Schilderung des eigentlichen Geschlechtsakts darzutun, dass die Privatklägerin gestöhnt habe und er sich an die einzelnen Schritte nicht erinnern möge – und auch dies erklärte er erst auf explizite Nachfrage (Urk. 11/1 S. 6 und 8). Betreffend die Mimik der Privatklägerin und deren Verhalten während des Geschlechtsverkehrs fehlt es gänzlich an spontanen

Schilderungen. Diesbezüglich beschränkte sich der Beschuldigte auf die knappe Aussage, dass sie öfters die Augen offen gehabt habe

- 46 - (Urk. 11/1 S. 6). Auch die Schilderung, dass diese nicht passiv, sondern aktiv gewesen sei, erfolgte erst auf explizites Nachfragen (Prot. I S. 19) und lässt an weitergehenden Ausführungen, woraus sich dieser aktive Part im konkreten ergibt, vermissen. Diese Detailarmut zum intimen Verkehr mit der Privatklägerin ist insofern schwer nachzuvollziehen, als sich der Beschuldigte eher präzise an Ereignisse kurz nach dem Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin zu erinnern vermochte. So war er in der Lage, die Worte von G._____ zu zitieren ("A._____, was machst du da") und über das Detail zu berichten, dass er nach dem Vorfall im Schlafzimmer die Tür einen Spalt offengelassen hatte und eine Unterhaltung zwischen der Privatklägerin und G._____ gehört habe (Urk. 11/1 S. 2). Unter diesen Umständen wäre es naheliegend gewesen, dass sich der Beschuldigte auch an die einzelnen Schritte bis zum Geschlechtsverkehr und beispielsweise die Mimik oder Gestik der Privatklägerin detaillierter und spontaner hätte erinnern mögen, zumal er selber ausführt, sich an die intimen Handlungen teilweise noch gut erinnern zu können. Die einzige Äusserung des Beschuldigten, in welcher er Gefühle äussert, erfolgt im Zusammenhang mit seiner Freundin. Er erklärte, dass es ihm leid tue, was passiert sei, denn er und G._____ seien ein Paar. Eigentlich handelt es sich hierbei mehr um Selbstmitleid, weil ihm offenbar bewusst ist, dass er seine Beziehung zu seiner Freundin möglicherweise aufs Spiel setzte. Gleich anschliessend versucht er sein Handeln zu rechtfertigen, indem er angibt, wegen des Alkoholkonsums nicht mehr ganz Herr seiner Sinne gewesen zu sein (Urk. 4 S. 2 f.). Dies alles spricht gegen die subjektive Wahrheit.

E. 3.7

Beim Aussageverhalten des Beschuldigten fällt auch auf, dass er bei Vorhalten von Aussagen anderer seine eigenen Aussagen anpasst. So sagte der Beschuldigte, die Privatklägerin und G._____ hätten nach dem Geschlechtsverkehr noch miteinander gesprochen. Darauf angesprochen, dass sich dies nicht mit der Schilderung der Privatklägerin decke, relativierte er, dass er nicht genau wisse, ob das Gespräch noch an jenem Abend oder erst am Morgen danach stattgefunden habe (Prot. I S. 22). Bei der Staatsanwaltschaft führte der Beschuldigte aus, die Zärtlichkeiten zwischen ihm und der Privatklägerin seien soweit gegangen, dass

- 47 - seine beiden Kollegen die Wohnung irgendwann verlassen hätten (Urk. 11/1 S. 2). Darauf angesprochen, dass die beiden Kollegen ausgesagt hätten, die Privatklägerin habe für sich alleine getanzt und sie hätten ihn nicht tanzen sehen, erklärte dieser, nicht mehr zu wissen, welche Personen ihn gesehen hätten, als er mit der Privatklägerin getanzt habe (Prot. I S. 15).

E. 4

Am 5. Juli 2018 fand die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten, seiner Verteidigerin sowie der Vertreterin der Privatklägerin statt. Im Anschluss an die Hauptverhandlung wurde das Beweisverfahren wieder aufgenommen (Prot. S. 4 ff.). Mit Verfügung vom 20. August 2018 wurde die rechtshilfeweise Zeugeneinvernahme von E._____ angeordnet und den Parteien Frist angesetzt, um Ergänzungsfragen an die Zeugin zu stellen (Urk. 71). Innert Frist wurden keine Zusatzfragen gestellt. Am 28. November 2018 fand die Zeugeneinvernahme von E._____ statt (Urk. 81; Urk. 87). Nachdem sich die Parteien anlässlich der Hauptverhandlung vom 5. Juli 2018 damit einverstanden erklärten,

das weitere Verfahren schriftlich zu führen und auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichteten (Prot. S. 11), wurde den Parteien mit Verfügung vom 22. Januar 2019 Frist angesetzt, um zur Zeugeneinvernahme von E._____ Stellung zu nehmen (Urk. 94). Innert Frist reichte der Beschuldigte seine Stellungnahme ein (Urk. 107). Ebenfalls fristgerecht verzichteten die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin auf eine Stellungnahme (Urk. 101; Urk. 104).

E. 4.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen kann auf die Untersuchungsakten, die Befragung durch die Vorinstanz sowie die Befragung in der Berufungsverhandlung verwiesen werden (Urk. 11/6 S. 4; Prot. I S. 9 ff.; Urk. 67 S. 1 ff.). Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Der am tt. Dezember 1987 geborene Beschuldigte wuchs zusammen mit seinem Bruder in der Gemeinde Q._____ auf. Der Beschuldigte hat einen zwei Jahre älteren Bruder und einen zehn Jahre älteren Halbbruder. Seine Eltern sind noch immer verheiratet. Zu ihnen hat der Beschuldigte ein sehr gutes Verhältnis. In Q._____ hat er die Schule besucht. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte der Beschuldigte

- 71 - das Gymnasium an der Neuen Schule Zürich. Danach studierte er an der Universität Zürich Betriebswirtschaftslehre. Das Studium schloss er im Jahr 2015 mit dem Master in Business Administration ab. Zur Zeit arbeitet der Beschuldigte in einem Vollzeitpensum bei der Firma R._____ AG, wo er in der Managementberatung, hauptsächlich in der Prozesstransformation für Finanzdienstleistungen, tätig ist. Sein Jahreseinkommen beträgt Fr. 90'000.- netto zuzüglich Bonus. Zudem hat er ein Vermögen von insgesamt Fr. 230'000.-, welches sich aus liquiden und illiquiden Vermögensteilen zusammensetzt. Der illiquide Teil ist ein Familienhäuschen in Frankreich. Der Beschuldigte ist nach wie vor mit G._____ in einer Beziehung und wohnt auch mit dieser zusammen. Sie sind verlobt, eine Hochzeit war geplant, ist jedoch wegen privater Umstände auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In seiner Freizeit treibt der Beschuldigte gerne Sport, reist und liest gerne. Nach seinen Zukunftsplänen gefragt erklärte der Beschuldigte, auf jeden Fall eine Familie gründen zu wollen. Sodann wolle er Sprachen und neue Sportarten lernen und in beruflicher Hinsicht über kurz oder lang eine Führungsposition einnehmen. Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergibt sich nichts, was bei der Strafzumessung in massgeblicher Weise zu beachten wäre. Auch ist keine erhöhte Strafempfindlichkeit erkennbar.

E. 4.2

Der Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf (Urk. 55), was strafzumessungsneutral zu werten ist.

E. 4.3

Sodann ist der Beschuldigte weder geständig, noch kann er Reue und Einsicht für sich reklamieren, weshalb das Nachtatverhalten mit der Vorinstanz neutral zu würdigen ist.

E. 4.4

Verletzung des Beschleunigungsgebotes Die beschuldigte Person hat einen verfassungs- und menschenrechtlichen Anspruch darauf, dass ein gegen sie eingeleitetes Strafverfahren innert angemessener Frist zum Abschluss gebracht wird (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Ausdruck davon ist das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO. Der

- 72 - relevante Zeitraum für die Beurteilung einer vermeidbaren Überlänge der Verfahrensdauer beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die beschuldigte Person Kenntnis vom Strafverfahren erhält und endet mit Rechtskraft des letztinstanzlichen Urteils (Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 5 N 6 f.). Die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung verschiedener Kriterien, wie die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch notwendigen Untersuchungen, das Verhalten des Beschuldigten und der Strafbehörden sowie die Belastungen, denen der Beschuldigte ausgesetzt war (Wohlers, a.a.O., Art. 5 N 8 f. m.H.). Es gilt dabei zu beurteilen, ob es den Behörden aus objektiver Sicht möglich gewesen wäre, den Fall innert wesentlich kürzerer Zeit abzuschliessen, beispielsweise, weil das Verfahren über einen längeren Zeitraum nicht behandelt wurde (Summers, in: BSK StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 5 N 14; BGE 122 IV 103 E. I. 4). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots hat grundsätzlich eine Reduktion des Strafmasses bis hin zu einem Absehen der Strafe zur Folge (BGE 117 IV 124 E. 3 und 4). Vorliegend wurde gegen den Beschuldigten seit dem September 2016 eine Strafuntersuchung geführt. Im September und Oktober 2016 wurden die polizeilichen und von Januar 2017 bis Juni 2017 die staatsanwaltlichen Einvernahmen durchgeführt. Im Juni 2017 wurde Anklage gegen den Beschuldigten erhoben. Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand am 24. Oktober 2017 statt. Anlässlich der Hauptverhandlung und mit Eingabe vom 27. Oktober 2017 meldete der Beschuldigte die Berufung an. Im Dezember 2017 wurde den Parteien das begründete erstinstanzliche Urteil zugestellt. Der Beschuldigte reichte noch im Dezember 2017 seine Berufungserklärung ein. Im Januar 2018 wurde den Parteien Frist zur Erhebung einer allfälligen Anschlussberufung sowie weiterer prozessualer Erklärungen angesetzt. Im März 2018 wurde zur zweitinstanzlichen Hauptverhandlung auf den 5. Juli 2018 vorgeladen. Nach der Durchführung der Hauptverhandlung wurde das Beweisverfahren wieder aufgenommen und E._____ rechtshilfweise als Zeugin einvernommen. Die Zeugeneinvernahme erfolgte am 28. November 2018. Danach wurde das weitere Berufungsverfahren im Einverständnis der Parteien schriftlich geführt. Im Januar 2019 wurde den Parteien daher Frist ange-

- 73 - setzt, um zur Zeugeneinvernahme Stellung zu nehmen. Aufgrund dieser Chronologie der behördlichen Handlungen sind keine zeitlichen Verzögerungen ersichtlich. Das Beschleunigungsgebot wurde nicht verletzt.

E. 4.5

Die Täterkomponente wirkt sich auf die nach der Tatkomponente festgesetzte Einsatzstrafe nicht aus. Der Beschuldigte ist daher mit einer Freiheitsstrafe von

E. 4.6

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Aussagen der Privatklägerin zu ihrem weiteren Verhalten nach dem Vorfall logisch und lebensnah erschei-

- 50 - nen. Gemäss der Privatklägerin sei ihr erst am nächsten Morgen, als sie über die Situation nachgedacht habe, klar geworden, dass das, was passiert sei, für sie nicht in Ordnung gewesen sei und sie dies nicht gewollt habe (Urk. 2 S. 6; Urk. 11/2 S. 7). Bevor die Privatklägerin den Beschuldigten anzeigte, suchte sie noch das Gespräch mit ihren Freundinnen M._____ und am Sonntag – nach ihrer Rückkehr aus München – mit ihrer Freundin N._____ aus Dänemark (Urk. 11/2 S. 5 ff.). Ebenso versuchte sie das Vorgefallene zu rekonstruieren, was sich einerseits aus dem SMS-Verkehr mit E._____

(Urk. 11/2 S. 4 f.; vgl. auch Urk. 15/2) und andererseits daraus ergibt, dass sie am Montag nach dem Vorfall das Gespräch mit G._____ suchte. Dieses Verhalten deutet darauf hin, dass die Privatklägerin nach dem geltend gemachten Vorfall verwirrt war und nach einer helfenden Bezugsperson suchte. Dies spricht für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage, dass das Geschehene mit dem Beschuldigten ohne ihren Willen erfolgt war. Auch, dass sie sich auf Google informierte, wie sie in einem solchen Fall vorzugehen hat, namentlich dass sie die Kleidung nicht wechseln und nicht duschen sollte (Urk. 2 S. 6; Urk. 11/2 S. 14), zeigt, dass sie sich mit dem Vorgefallenen auseinandersetzte, ehrlich schockiert darüber war und versuchte, sich der Situation angemessen zu verhalten. Ein weiteres Indiz dafür, dass die Privatklägerin den Geschlechtsverkehr tatsächlich nicht wollte resp. dieser ohne ihren Willen stattfand, ist ihre Schilderung, an dem Tag ihre Menstruation bekommen und einen Tampon benutzt zu haben, nach dem Vorfall aber nicht gewusst zu haben, wo dieser sei und ob allenfalls der Beschuldigte diesen während dem Geschlechtsverkehr hochgeschoben habe (Urk. 2 S. 6). Dass der Privatklägerin dieser Aspekt in den Sinn kommt, lässt den Eindruck entstehen, dass sie sich allenfalls selbst mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob sie gewisse Zeichen an den Beschuldigten, Sex zu wollen, gesendet hat und dass sie zum Schluss kommt, dass dies schon aufgrund dieses Umstandes nicht der Fall sein konnte, da sie aufgrund ihrer Menstruation keinen Sex haben wollte. Ein solches differenziertes Hinterfragen des eigenen Verhaltens zeigt sich auch in ihrer Schilderung, dass für sie nicht in Frage gekommen wäre, sexuelle Andeutungen gegenüber dem Beschuldigten zu machen, da dieser der Freund ihrer Freundin sei (Urk. 2 S. 5). Auch zeigte sie sich ehrlich überrascht und ungläubig, als man ihr ihre angeblichen Annäherun-

- 51 - gen gegenüber dem Beschuldigten, welche dieser seinerseits schilderte, vorhielt, weil sie sich in diesem Verhalten nicht erkannte und der Beschuldigte der Freund von G._____ ist.

E. 4.7

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass auch die konstante Schilderung vom Gespräch mit G._____ am Montagmorgen nach dem Vorfall, als sie diese beim McDonald's beim P._____ getroffen hat für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin spricht. Die Privatklägerin erklärte G._____, mit dem Geschlechtsverkehr nicht einverstanden gewesen zu sein (Urk. 2 S. 5 f.; Urk. 11/2 S. 6). Details, wie der Umstand, dass G._____, welche die Freundin des Beschuldigten ist und daher aus Sicht der Privatklägerin wohl von Anbeginn Grund gehabt haben dürfte, den Beschuldigten zu schützen, ihr zuredete und ihr gar zur Anzeige gegen den Beschuldigten mit den Worten, dies sei ein "wake-up call" geraten habe (Urk. 11/2 S. 7), wirken authentisch und lebensnah. Ebenso, dass die Privatklägerin Details weiss, wie dass der Beschuldigte von seiner Freundin offenbar die Erlaubnis hatte, mit anderen Frauen Sex zu haben (Urk. 2 S. 8; Urk. 11/2 S. 6), und dass G._____ anscheinend gesagt haben soll, sich selbst überlegt zu haben, ob der Beschuldigte psychologische Hilfe benötige (Urk. 11/2 S. 7), zeigt, dass die beiden Frauen scheinbar ein sehr offenes Gespräch geführt haben. Auch die Schilderung, sich aufgrund der Äusserungen von G._____ erleichtert gefühlt zu haben (Urk. 11/2 S. 6), erscheint als nachvollziehbare emotionale Reaktion. So wurde der Privatklägerin in diesem Moment klar, dass die Freundin des Beschuldigten, bei welcher es sich auch um ihre eigene Freundin handelte, die Geschehnisse verstand und der Privatklägerin für das Vorgefallene nicht böse war. Es würde denn auch einiges an erzählerischem Geschick benötigen, um solche Worte und Details zu erfinden und es würde einiges an Dreistigkeit abverlangen, ein solches Gespräch

zu erfinden. 5. Aussagen von G._____

E. 5

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 5. Juli 2018 stellte der Beschuldigte den Beweisantrag, die von ihm eingeholten Gutachten über die theoretische Berechnung der Blutalkoholkonzentration der Privatklägerin und des Beschuldigten (Urk. 69/1; Urk. 69/2) zu den Akten zu nehmen, eventualiter seien entsprechende Gutachten durch das Gericht einzuholen (Urk. 68 S. 3). Der Beschuldigte reichte die von ihm eingeholten Gutachten ein und diese wurden zu den Akten genommen. Damit ist über diesen Beweisantrag nicht mehr zu entscheiden.

E. 5.1

G._____ wurde erstmals am 28. Oktober 2016 durch die Polizei als Auskunftsperson befragt, mithin mehr als einen Monat nach dem Vorfall. Zu diesem Zeitpunkt kannte G._____ bereits die Standpunkte des Beschuldigten und der Privatklägerin. G._____ traf die Privatklägerin noch bevor diese ihre Strafanzeige

- 52 - deponierte zu einem Gespräch. Anschliessend unterhielt sich die Zeugin wöchentlich mit dem Beschuldigten über den Vorfall. Auch nach den staatsanwaltlichen Einvernahmen informierte der Beschuldigte die Zeugin darüber, was die Privatklägerin und was er selbst aussagte (Urk. 11/3 S. 3). Mithin war G._____ zwei Monate vor ihrer Einvernahme als Zeugin über sämtliche Standpunkte des Beschuldigten und der Privatklägerin informiert.

E. 5.2

G._____ führte konstant aus, dass es im Laufe des Abends eine Annäherung zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten gegeben habe. Sie habe beobachtet, wie die Privatklägerin den Beschuldigten angetanzt und diesen gezielt am Körper berührt habe (Urk. 6 S. 3; Urk. 11/3 S. 6). Am frühen Morgen des 24. September 2016 sei sie (G._____) auf die Toilette gegangen. Von dort aus habe sie den Geschlechtsverkehr zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten gehört und sei dann ins Wohnzimmer gegangen (Urk. 6 S. 2; Urk. 11/3 S. 4). In ihren Aussagen schilderte G._____ auch Details, die auf selbst Erlebtes schliessen lassen. So führte G._____ aus, den Geschlechtsverkehr bereits vom Flur aus in der Spiegelung eines Fensters beobachtet zu haben. Zudem seien lediglich die Füsse des Beschuldigten und der Privatklägerin mit einer Decke bedeckt gewesen (Urk. 6 S. 2; Urk. 11/3 S. 4).

E. 5.3

Die Schilderungen von G._____ enthalten aber auch zahlreiche Widersprüche im Kerngeschehen. G._____ führte in ihrer polizeilichen Einvernahme aus, dass sie von der Toilette ins Wohnzimmer gegangen sei, da sie von dort Stimmen gehört habe (Urk. 6 S. 2). Bei der Staatsanwaltschaft führte sie im Widerspruch dazu aus, sie habe auf der Toilette gehört, wie die Privatklägerin laute Geräusche gemacht habe. Das seien Geräusche gewesen, die man beim Sex mache (Urk. 11/3 S. 4). Bei der Polizei schildert G._____, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin nackt gewesen seien (Urk. 6 S. 2). Demgegenüber habe die Privatklägerin gemäss Aussage bei der Staatsanwaltschaft bestimmt eine Bluse angehabt. Was der Beschuldigte angehabt habe, wisse sie nicht mehr. Sie habe nicht darauf geachtet (Urk. 11/3 S. 9).

- 53 - G._____ schildert zunächst, dass der Beschuldigte, nachdem sie das Wohnzimmer betreten habe, von der Privatklägerin abgelassen habe, aufgestanden sei, sich die Unterhose angezogen und begonnen habe, sich bei ihr zu entschuldigen. Dann sei sie mit ihm ins Schlafzimmer gegangen und habe eigentlich die Wohnung verlassen wollen. Da es keine Zugverbindungen mehr gegeben habe, seien sie zu Bett gegangen (Urk. 6 S. 3). In der späteren Einvernahme äussert sich G._____ demgegenüber, dass als sie ins Wohnzimmer gegangen sei, plötzlich beide aufgestanden seien, um dann wiederum im Widerspruch dazu anzufügen, die Privatklägerin sei noch eine Weile gelegen. Nur der Beschuldigte sei sofort aufgestanden und mit ihr ins Schlafzimmer gegangen, wo sie ihn angeschrien habe (Urk. 11/3 S. 4). Auf Nachfrage präziserte G._____ wiederum entgegen ihrer früheren Aussage, sie habe den Beschuldigten bereits im Wohnzimmer anzuschreien begonnen und nicht erst im Schlafzimmer. Ebenfalls habe sich die Privatklägerin aufgesetzt und die Zeugin und den Beschuldigten angeschaut (Urk. 11/3 S. 9). Damit bleibt nun allerdings völlig unklar, ob die Privatklägerin aufgestanden, liegen geblieben oder sich aufgesetzt hat. Festzuhalten ist auch, dass G._____ bei der Polizei nie ausführte, den Beschuldigten angeschrien zu haben und dies erstmals in ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme so äusserte. Ebenfalls erst bei der Staatsanwaltschaft erwähnt G._____, die Privatklägerin habe sie und den Beschuldigten noch gefragt, ob sie vor ihrer Abreise mit dem Bus bei ihnen schlafen könne, was beide bejaht hätten (Urk. 11/3 S. 5). Ein solches Gespräch schilderte sie bei der polizeilichen Einvernahme nicht. Widersprüchlich sagte G._____ auch zum Toilettengang der Privatklägerin aus. So macht sie zunächst geltend, sie habe gesehen wie die Privatklägerin auf die Toilette gegangen sei (Urk. 6 S. 3). Hingegen will sie später lediglich gehört haben, wie die Privatklägerin zur Toilette ging (Urk. 11/3 S. 13).

E. 5.4

In den Aussagen von G._____ finden sich zahlreiche Schilderungen von Gefühlen. So führte sie an, dass sie sich nicht sehr darüber geärgert habe, gesehen zu haben, wie die Privatklägerin dem Beschuldigten an den Schritt gefasst habe, sie aber als Freundin solche Sachen bemerke (Urk. 11/3 S. 6). Es habe sie offenbar nicht gross gestört, dass sie beobachtet habe, als die Privatklägerin sich an

- 54 - den Beschuldigten "rangemacht" habe. Zudem sei sie zu müde gewesen, sich dazu Gedanken zu machen (Urk. 6 S. 3). Bereits zu der Zeit, als sie die Annäherungen beobachtet habe, habe sie gedacht, dass es zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten zu Geschlechtsverkehr kommen könnte (Urk. 6 S. 3). Dessen ungeachtet ging sie dann schlafen. Als sie dann den Beschuldigten und die Privatklägerin beim Sex gesehen habe, sei sie wütend geworden und habe den Beschuldigten angeschrien. Einerseits stellt die Schilderung von eigenen Gefühlen ein Realitätskriterium dar. Andererseits lassen sich – wie bereits die Vorinstanz ausführte – die von G._____ geschilderten Gefühle nicht in Einklang bringen. Zunächst scheint es sie nicht besonders gestört zu haben, als sie beobachtete, wie sich die Privatklägerin an den Beschuldigten "ranmachte". Und obwohl sie dachte, es könne zwischen den Beiden noch zu Geschlechtsverkehr kommen, ging sie schlafen. Dieses Verhalten würde auch mit der Abmachung zwischen dem Beschuldigten und G._____ korrespondieren, dass er neben G._____ noch weitere Sexualkontakte haben darf. Hingegen passt dann nicht dazu, dass G._____, als sie die Privatklägerin und den Beschuldigten beim Geschlechtsverkehr sah, wütend wurde, den Beschuldigten anschrie und sich sogar nach Hause begeben wollte.

E. 5.5

In den Schilderungen von G._____ findet sich eine Steigerung des Verhaltens der Privatklägerin. In der ersten Befragung bei der Polizei schilderte G._____, dass sie Stimmen gehört habe und deshalb ins Wohnzimmer gegangen sei (Urk. 6 S. 2). Der Beschuldigte habe – als sie diesen und die Privatklägerin beim Geschlechtsverkehr ertappte – von der Privatklägerin abgelassen, sei aufgestanden, habe seine Unterhose angezogen und sich bei ihr zu entschuldigen begonnen. Zum Verhalten der Privatklägerin äusserte sich die Befragte hier nicht (Urk. 6 S. 3). Vielmehr äussert sie, dass sich die Privatklägerin nicht irgendwie zur Wehr gesetzt habe. Es habe also nicht so ausgesehen, als wäre es gegen ihren Willen geschehen. Die Privatklägerin sei auf dem Rücken gelegen und ihre Arme seien seitlich auf dem Sofa gelegen. Sie habe keine Abwehrbewegung gemacht, nichts. Sie habe auch nicht geschrien (Urk. 6 S. 2). Demgegenüber äussert die Zeugin bei der Staatsanwaltschaft, sie sei sieben bis zehn Minuten auf dem WC gewesen

- 55 - und habe laute Geräusche gehört. Das seien Geräusche gewesen, die man beim Sex mache (Urk. 11/3 S. 4 und 7). Es habe für sie nicht so ausgesehen, als ob die Privatklägerin den Geschlechtsverkehr nicht gewollt hätte. Sie habe nicht geschrien. Sie habe eher Spass daran gehabt (Urk. 11/3 S. 4 und 7). Die Privatklägerin habe sich aufgesetzt und den Beschuldigten und sie angesehen (Urk. 11/3 S. 9). Zudem habe sie die Zeugin und den Beschuldigten noch gefragt, ob sie bei ihnen schlafen dürfe (Urk. 11/3 S. 5). Von der ersten zur zweiten Einvernahme erfolgt somit eine deutliche Steigerung in der Darstellung des Beobachteten bzw. Gehörten. Der aktive Part der Privatklägerin wird grösser. Dieses Aussageverhalten von G._____ ist damit erklärbar, dass die Privatklägerin ihr gegenüber zu Beginn immer von Vergewaltigung sprach und die Zeugin damit den Eindruck, der Geschlechtsverkehr geschehe gegen den Willen der Privatklägerin zu negieren versucht. Erst später stand der Vorwurf der Schändung zur Diskussion und es musste daher die Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin negiert werden, indem sie als möglichst aktiv dargestellt wird. Auf jeden Fall spricht dieses Aussageverhalten gegen die subjektive Wahrheit.

E. 5.6

Interessant ist das Aussageverhalten von G._____ zum Treffen mit der Privatklägerin am Montagmorgen. In der polizeilichen Befragung erscheinen die Aussagen von G._____ sehr vage und kurz gehalten. Sie beschränkte sich darauf, zu schildern, dass die Privatklägerin ihr gesagt habe, den Beschuldigten wegen Vergewaltigung anzeigen zu wollen und dass sie selbst schockiert gewesen sei und ihr gesagt habe, dass sie (die Privatklägerin) den Beschuldigten angemacht und es nicht wie eine Vergewaltigung ausgesehen habe (Urk. 6 S. 3 f.). Aufgrund dieser Schilderungen entsteht der Eindruck, G._____ sei von Anbeginn an klar gegen eine Anzeige gewesen und habe dies der Privatklägerin auch so kommuniziert. Bei der staatsanwaltschaftlichen Befragung stellt sich die Situation hingegen deutlich anders dar. So gestand G._____ hier ein, gegenüber der Privatklägerin geäussert zu haben, dass es sein könne, dass sie gesagt habe, dass der Beschuldigte doof sei, aber sie habe nie gesagt, eine Anzeige zu befürworten (Urk. 11/3 S. 5). Erst auf Ergänzungsfrage räumte G._____ ein, dass es möglich

- 56 - sei, dass sie gesagt habe, dass der Beschuldigte ein Dummkopf sei und sie betrogen habe und dass, wenn die Privatklägerin dies wolle, diese ihn anzeigen solle. G._____ gestand dann auch ein, beim Gespräch mit der Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten nicht wohlgesinnt gewesen zu sein, da sie das ganze Wochenende über mit ihm gestritten habe (Urk. 11/3 S. 11). Sodann gestand sie gar noch ein, der Privatklägerin

bei einem Telefonat mit der Frauenberatungsstelle geholfen zu haben, da die Privatklägerin nicht gut Deutsch spreche. Durch dieses sehr zögerliche Aussageverhalten und die diversen Einräumungen, welche erst auf explizite Ergänzungsfragen erfolgten, zeigt, dass G._____ versucht, Partei für den Beschuldigten zu ergreifen und es ihr schwer fällt, einzugestehen, dass sie die Privatklägerin anfänglich in deren Ansinnen, den Beschuldigten anzugehen, gar noch unterstützte. 6. Aussagen von H._____ und I._____

E. 6

Aussagen von H._____ Gemäss Vorinstanz hat H._____ in der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 20. April 2017 (Urk. 11/4) ausgesagt, der Beschuldigte sei ein langjähriger guter Kollege von ihm. Zur Privatklägerin stehe er in keiner Beziehung. Er sei nicht lange an jener Party des 23. September 2016 gewesen (Urk. 11/4 S. 2).

- 32 - Er sei nur kurz um 22.00 oder 23.00 Uhr vorbei gegangen, um allen "hallo" zu sagen. Er habe mit dem Beschuldigten über die Arbeit gesprochen, denn die anderen Partygäste hätten nicht Deutsch gesprochen. Er habe sich an den Esstisch gesetzt und dann sei noch ein anderer Kollege angekommen. Es sei Musik gelaufen. Die Privatklägerin habe die ganze Zeit über ihr neu gestochenes Tattoo gesprochen. Er selbst habe aber hauptsächlich mit dem Beschuldigten und mit dem später dazu gestossenen I._____ gesprochen. Letzterer und er seien später in die Stadt gegangen (Urk. 11/4 S. 3). Er habe die Party ungefähr um 00.00 Uhr zusammen mit I._____ verlassen (Urk. 11/4 S. 4). Auf weiteres Befragen führte der Zeuge aus, dass die anderen Partygäste am Tisch und auf dem Sofa gesessen seien und geredet hätten. Die Privatklägerin habe ein bisschen alleine für sich getanzt. Er selbst habe sich ein bisschen bewegt, aber nicht getanzt. Ausser der Privatklägerin habe niemand richtig getanzt. Zu seinem Alkoholkonsum erklärte der Zeuge, dass er an jenem Abend hauptsächlich Bier getrunken habe (Urk. 11/4 S. 4). Die Privatklägerin habe hingegen kein Bier getrunken, sondern eher die Alkoholika, die auf dem Tisch gestanden seien. Er könne nicht sagen, was das für Getränke gewesen seien. Die Privatklägerin sei eher extrovertiert gewesen. Sie sei vielleicht etwas betrunken gewesen und habe auf ihn einen glücklichen Eindruck gemacht (Urk. 11/4 S. 5).

E. 6.1

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass H._____ insgesamt glaubhaft aussagte. Er gab an, er sei verhältnismässig kurz an der Party gewesen und habe sich hauptsächlich mit dem Beschuldigten unterhalten. Seine Beobachtungen zur Privatklägerin, wonach diese eher extrovertiert gewesen sei, stützte er auf den Vergleich mit der aus seiner Sicht introvertierten E._____ (Urk. 11/4 S. 5). Seine diesbezüglichen Aussagen sind differenziert und nachvollziehbar. Dasselbe gilt für seine Aussage, dass die Privatklägerin auf ihn einen glücklichen Eindruck gemacht habe und diese alleine für sich ein bisschen getanzt habe. Für die Glaubhaftigkeit dieser Aussage spricht unter anderem, dass der Zeuge auch seine eigenen Gedanken, die er hatte, als er die Privatklägerin in diesem Zustand beobachtete, schilderte. Er habe gedacht, dass die Privatklägerin vielleicht noch nicht so ihre Grenzen kenne, weil sie noch jung sei (Urk. 11/4 S. 5).

E. 6.2

Der Zeuge I._____ sagte ebenfalls insgesamt glaubhaft aus. Seine Aussage, wonach die Privatklägerin "massiv angetrunken" gewesen sei, stützte er unter anderem auf seine Beobachtung, dass sie alleine für sich getanzt habe, dabei die Arme in die Höhe gehalten und viel "rumgelabert" habe. Die Privatklägerin habe zudem bereits als er ankam einen

Drink in der Hand gehabt (Urk. 11/5 S. 2 und 4). Diese Aussagen wirken logisch, nachvollziehbar und glaubhaft.

- 57 - 7. Aussagen von E._____ Die Aussagen von E._____ erfolgten mehr als zwei Jahre nach dem Vorfall. Sie sind in sich stimmig und nachvollziehbar. Zudem stimmen sie mit ihren Äusserungen im Chat mit der Privatklägerin überein, welcher wenige Stunden nach dem Vorfall begann, als die Erinnerungen von E._____ noch frisch waren. Auch wenn sich E._____ im Chat als "drunk as fuck" bezeichnete, ergibt sich aus ihren Schilderungen nicht, dass sie selbst alkoholbedingte Erinnerungslücken hatte. Entgegen der Ansicht der Verteidigung muss daher von einem ernsthaften Weckversuch von E._____ ausgegangen werden, bevor sie die Wohnung des Beschuldigten verliess. Es gibt keine Hinweise, dass die Aussagen von E._____ nicht glaubhaft sein sollten. 8. Gutachten Aus dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatkläger kann weder für noch gegen die Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten etwas abgeleitet werden. 9. BAK-Gutachten Das Gutachten über die Privatklägerin ist nicht nachvollziehbar. So zieht der Gutachter aus der Tatsache, dass die Privatklägerin am Abend/frühen Morgen der Hausparty aufgrund von Alkoholkonsum ein Black-out gehabt hat und anschliessend während eines Tages am Oktoberfest 2,5 Liter Bier getrunken hat, dass die Privatklägerin alkoholgewohnt ist. Wann eine Person alkoholgewohnt ist, definiert er nicht. Trotzdem schliesst er dann aus der Alkoholgewohnung, dass die theoretischen Berechnungen die Angaben der Befragten, wonach die Privatklägerin weder bewusstlos noch weggetreten sein soll, stützen würden. Dabei wird ebenfalls ausgeblendet, dass insbesondere I._____ die Privatklägerin als massiv angetrunken und E._____ sie als stark betrunken beschrieben. Und zwar so, dass die Privatklägerin nicht verstanden habe, was zu ihr gesagt worden sei und man nicht verstanden habe, was die Privatklägerin gesagt habe. Wie der Gutachter die von ihm aufgeführten Resultate der theoretischen Berechnungen errechnet hat und welche Parameter er wie berücksichtigt hat, ergibt sich aus dem Gutachten nicht. Selbst unter der Annahme, dass die Privatklägerin nicht weggetreten sein soll, ist

- 58 - erstaunlich, dass der Gutachter schlussfolgert, die Erklärungen des Beschuldigten, wonach die Privatklägerin aktiv beim Geschlechtsverkehr mitgemacht habe, seien richtig. Aus dem Gutachten über den Beschuldigten ergibt sich für das vorliegende Urteil kein Erkenntnisgewinn. Nachdem der Gutachter feststellt, dass die Angaben des Beschuldigten zu seiner Trinkmenge nicht stimmen können, kann auch die dem Beschuldigten im Gutachten attestierte verminderte Schuldfähigkeit nicht als gegeben erachtet werden. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auch zu erwähnen, dass der Beschuldigte selber aussagte, er sei zwar durch den Alkohol beeinträchtigt gewesen und könne sich nicht an alle Details des Abends erinnern (Prot. I S. 13), er habe sich aber kontrollieren/beherrschen können, habe kein Blackout gehabt oder sich übergeben müssen, ihm sei nicht schwindlig gewesen und er könne sich insbesondere an die intimen Handlungen mit der Privatklägerin teilweise gut erinnern (Urk. 11/1 S. 5; Prot. I S. 13 und 20; Urk. 67 S. 6). Er sei nur insofern nicht mehr Herr seiner Sinne gewesen, als dass er nicht mehr gewusst habe, dass er seine Freundin mit seinem Verhalten verletze. Er sei aber soweit unter Kontrolle gewesen, dass er gewusst habe, dass er Geschlechtsverkehr mit der Kollegin seiner Freundin habe (Urk. 11/1 S. 6). Dies spricht klar dagegen, dass der Alkoholkonsum des Beschuldigten in der fraglichen Nacht zu einer verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten geführt hätte. 10. Würdigung der Beweismittel 10.1 Aus dem Chatverkehr zwischen der Privatklägerin und E._____ ergibt sich, dass sich die Privatklägerin nicht mehr an die Ereignisse der

vergangenen Nacht erinnern konnte und daher sowohl bei E._____ wie auch bei G._____ Antworten darauf suchte. Die Privatklägerin äussert darin ihre Schuldgefühle und ist mit der Situation sichtlich überfordert. Zudem war sie schockiert darüber, mit dem Beschuldigten Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Ihre spontanen und offenen Äusserungen gegenüber E._____ sind konstant zu ihren nachfolgenden Aussagen gegenüber der Polizei und denjenigen der Staatsanwaltschaft. Sie zeigen auch, dass die Privatklägerin den Beschuldigten nicht leichtfertig angezeigt hat, sondern mit diversen Personen das Gespräch suchte und erst als G._____ sie in ihrem Vorhaben unterstützte, ihre Anzeige deponierte.

- 59 - Auch die von E._____ im Chat und als Zeugin gemachten Schilderungen, wonach sich die Privatklägerin aufgrund ihres Alkoholkonsums zum Schlafen auf das Sofa gelegt hat und als E._____ um ca. 03.40 Uhr die Wohnung verliess, vollständig das Bewusstsein verloren hatte und nicht geweckt werden konnte, stützen die Aussagen der Privatklägerin. Aus dem Chat zwischen E._____ und der Privatklägerin ergibt sich auch, dass E._____ offenbar ein Foto hatte, auf welchem die Privatklägerin dem Beschuldigten einen Kuss auf die Wange gab. Die Privatklägerin konnte sich nicht an das Foto erinnern, teilte E._____ jedoch mit, sie dürfe die gemachten Fotos nicht löschen. Gemäss E._____ handelte es sich bei dem Foto um nichts Ernstes. Das Foto sei aus Spass/als Gag gemacht worden (just for lols: laughing out loud). Als Zeugin erwähnt E._____, die Privatklägerin habe ihr gesagt, der Beschuldigte habe ihr einen Kuss gegeben und sie sei überrascht gewesen. Annäherungen oder Küsse, die darüber hinaus gegangen seien, hat E._____ nicht beobachtet. Ein Kuss der Privatklägerin auf die Wange des Beschuldigten bzw. ein Kuss des Beschuldigten wird von keinem der weiteren Befragten geschildert; auch nicht vom Beschuldigten oder von G._____, die als einzige Zärtlichkeiten zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten schildern. Insofern scheint keiner der an der Wohnungsparty Anwesenden das Foto mit dem Kuss als etwas anderes als Spass interpretiert zu haben. Im Übrigen kann aus diesem Kuss auf die Wange, der zudem einige Zeit vor dem Vorfall geschah, auch nichts, was für die Erstellung des Sachverhaltes relevant wäre, abgeleitet werden. 10.2 Gemäss den glaubhaften Aussagen von H._____ und I._____ haben sie sich hauptsächlich mit dem Beschuldigten unterhalten. Die Privatklägerin habe für sich alleine getanzt. Ausser der Privatklägerin habe niemand richtig getanzt. Insbesondere I._____ hat den Beschuldigten nicht tanzen gesehen. Zudem sei die Privatklägerin vielleicht etwas betrunken gewesen. Gemäss I._____ ist die Privatklägerin massiv angetrunken gewesen. Als er die Wohnung verlassen habe, sei die Privatklägerin immer noch betrunken gewesen, allerdings nicht so stark, dass die Ambulanz hätte gerufen werden müssen. Im Gegensatz dazu schilderte der Beschuldigte, der Austausch von Zärtlichkeiten, das intime Berühren und das Küss-

- 60 - sen zwischen ihm und der Privatklägerin sei so weit gegangen, dass H._____ und I._____ die Wohnung verlassen hätten. Mit anderen Worten müssten gemäss der Aussage des Beschuldigten H._____ und I._____ den Austausch der Zärtlichkeiten zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin mitbekommen haben und die Wohnung aus diesem Grund verlassen haben. Nachdem sowohl H._____ wie auch I._____ diesbezüglich gerade etwas anderes schildern, nämlich, dass sie sich mit dem Beschuldigten unterhalten hätten und die Privatklägerin für sich alleine getanzt hätte, erweist sich die Aussage des Beschuldigten diesbezüglich als unglaubhaft. Gleich verhält es sich mit den Aussagen von G._____. Nachdem diese sich zu Bett begeben hat, bevor H._____ und I._____ die Wohnung des Beschuldigten verliessen, und diese Beiden keine Zärtlichkeiten zwischen der

Pri- vatklägerin und dem Beschuldigten beobachten konnten, erweisen sich auch die Aussagen von G.____, wonach sie beobachtet haben will, dass die Privatklä- rin den Beschuldigten gezielt angetanzt habe, als unglaublich. Die Aussagen von H.____ und I.____ stützen somit bezüglich Alkoholkonsum und Anmachen des Beschuldigten die Aussagen der Privatklägerin. E.____, die als letzte die Woh- nung des Beschuldigten um ca. 3.40 Uhr verliess, beobachtete ebenfalls keine Annäherungen zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten (mit der Aus- nahme eines Kusses). Gemäss ihr war die Privatklägerin stark betrunken. Somit stützen auch ihre Aussagen bezüglich Alkoholkonsum und Anmachen die Aussa- gen der Privatklägerin. 10.3 Dass die Privatklägerin ziemlich alkoholisiert gewesen ist, wird auch durch die Angaben von G.____ bestätigt, welche aussagte, die Privatklägerin sei sogar noch am Morgen weder durch deren Weckfunktion auf dem Mobiltelefon, noch die Anrufe von E.____ oder durch die Kälte, welche durch ein geöffnetes Fenster in das Zimmer strömte, wach geworden (Urk. 6 S. 3; Urk. 11/3 S. 5). Dazwischen fand der Geschlechtsverkehr zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin statt. Den Zustand der Privatklägerin schildert G.____ in der polizeilichen Ein- vernahme wie folgt: Die Privatklägerin habe sich in keiner Weise zur Wehr gesetzt und es habe nicht so ausgesehen, als wäre der Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen geschehen. Sie sei auf dem Rücken gelegen und ihre Arme seien seitlich auf dem Sofa gelegen. Sie habe keine Abwehrbewegung gemacht und auch nicht

- 61 - geschrien. Der Beschuldigte sei dann aufgestanden und sei mit ihr ins Schlaf- zimmer gegangen. Den Schluss, dass es nicht so ausgesehen habe, als wäre der Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Privatklägerin gewesen, zieht G.____ wohl daraus, dass sich die Privatklägerin nicht gewehrt und nicht geschrien habe. Auf jedem Fall liefert sie keine anderen Gründe für ihre Schlussfolgerung. Die obige Schilderung des Verhaltens der Privatklägerin bzw. des sich nicht Bewe- gens korreliert mit den Aussagen der Privatklägerin. Dass G.____ später eine aktivere Version der Privatklägerin zu Protokoll gibt, was wie erwähnt unglaublich erscheint, ändert daran nichts. Die Aussagen des Beschuldigten zum Zustand der Privatklägerin während des Geschlechtsverkehrs und ihren Handlungen sind wie bereits ausgeführt vage, unsicher, zurückhaltend, relativierend und widersprüch- lich und enthalten Steigerungen. Insgesamt kann demzufolge nicht auf seine Aus- sagen abgestellt werden, auch wenn diese teilweise mit den Schilderungen von G.____ in deren staatsanwaltschaftlicher Einvernahme übereinstimmen. Da je- doch auch die Aussagen von G.____ viele Anzeichen für eine nicht wahrheits- gemässe Aussage enthalten, vermögen diese die Aussagen des Beschuldigten nicht zu stützen. Kommt hinzu, dass E.____, bevor sie die Wohnung verliess, was sich zwischen dem Verlassen der Wohnung von H.____ und I.____ und dem inkriminierten Vorfall abgespielt haben muss, versuchte die Privatklägerin zu wecken, um mit dieser zusammen die Wohnung verlassen zu können, was ihr je- doch nicht gelang. 10.4 Wie bereits festgehalten, sind die Aussagen von G.____ zum Gespräch mit der Privatklägerin vom Montagmorgen widersprüchlich. Die letztendlich von G.____ erfolgten Zugaben in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme korrele- ren mit den diesbezüglichen Aussagen der Privatklägerin, was wiederum die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin stützt. 10.5 Die Verteidigung macht geltend, E.____ habe als Zeugin ausgesagt, die Privatklägerin habe mit G.____ abgemacht, sie könne bei ihr schlafen. Daraus ergebe sich, dass sich die Privatklägerin bewusst auf das Sofa gelegt habe, um dort zu übernachten bzw. dort zu schlafen. Weil die Privatklägerin einen bewuss- ten Entscheid habe treffen können, sei sie

nicht derart stark alkoholisiert gewe-

- 62 - sen. Dabei blendet die Verteidigung aus, dass die Privatklägerin, G._____ und E._____ gemäss den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und von E._____ die Absicht hatten, in der Wohnung des Beschuldigten ein paar Drinks zu nehmen und später in den Ausgang zu gehen (Urk. 11/2 S. 4; Urk. 92 S. 2). Weiter macht die Verteidigung geltend, dass die Privatklägerin gemäss den Aussagen von E._____ sie um ca. 4.30 Uhr zweimal versucht habe, anzurufen. Wäre die Privatklägerin so alkoholisiert gewesen, hätte sie dies nicht tun können. Gemäss den glaubhaften Aussagen von E._____ hat diese die Privatklägerin auf die Anrufe angesprochen. Die Privatklägerin habe ihr weder sagen können, ob die Anrufe vor oder nach dem Vorfall gewesen seien noch weshalb sie angerufen habe (Urk. 92 S. 3). Unter diesen Umständen kann aus den Anrufen nichts abgeleitet werden, zumal nicht einmal feststeht, wer das Mobiltelefon der Privatklägerin bedient hat, weil E._____ die Anrufe nicht entgegennahm, da ihr Mobiltelefon auf lautlos gestellt war. Die Verteidigung führt aus, dass der Beschuldigte, als E._____ die Wohnung des Beschuldigten verlassen habe, stark betrunken gewesen sei, weil diese aussagte, der Beschuldigte sei nach Mitternacht bereits betrunken gewesen und als sie gegangen sei, sei er beinahe eingeschlafen. Aus den Aussagen von E._____ ergibt sich, dass sie nicht wusste, wie stark der Beschuldigte nach Mitternacht betrunken gewesen ist. Als sie dann gegangen sei, sei der Beschuldigte beinahe eingeschlafen. Die Schlussfolgerung, wonach der Beschuldigte beinahe eingeschlafen ist, weil er stark betrunken gewesen ist, findet in den Akten keine Stütze. Einerseits war es bereits ca. 3.40 Uhr und der Beschuldigte hätte auch einfach müde sein können. Andererseits sind die Angaben des Beschuldigten zu seinem Alkoholkonsum widersprüchlich und können gemäss dem eingereichten Gutachten nicht stimmen. E._____ sagt aus, der Beschuldigte habe G._____ ins Bett getragen. Alle anderen sagen nichts davon. Wie G._____ ins Schlafzimmer gelangte, ist vorliegend nicht relevant. Selbst wenn die Aussagen von E._____ in diesem Punkt widersprüchlich sein sollten, betrifft er nicht das Kerngeschehen.

- 63 - Die Verteidigung sieht einen Widerspruch in den Aussagen von E._____ und der Privatklägerin darin, dass E._____ ausgeführt habe, die Privatklägerin habe nicht erbrochen. Demgegenüber habe die Privatklägerin erzählt, sie habe auf dem Balkon erbrochen. Hätte die Privatklägerin erbrochen, wäre ihre Blutalkoholkonzentration noch tiefer gewesen. Dass die Privatklägerin erzählt hat, sie habe auf dem Balkon erbrochen entspricht nicht den Tatsachen. Die Privatklägerin führte lediglich aus, E._____ habe ihr mittels SMS/Chat mitgeteilt, sie habe auf dem Balkon erbrochen (Urk. 11/2 S. 5). Damit steht fest, dass die Privatklägerin keine eigene Erinnerung daran hatte, erbrochen zu haben. Zudem ergeben sich aus dem Chat keine Hinweise, dass E._____ der Privatklägerin etwas Derartiges mitgeteilt hätte. Es ist daher auf die glaubhaften Aussagen von E._____ abzustellen, wonach die Privatklägerin nicht erbrochen hat. 10.6 Ein Motiv, weshalb die Privatklägerin den Beschuldigten ungerechtfertigt belasten sollte, ist nicht ersichtlich. Zwar wurde der Beschuldigte von seiner Freundin beim Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin überrascht und die Freundin des Beschuldigten war deswegen zunächst offenbar (auch) wütend auf die Privatklägerin. Sie habe dann aber der Privatklägerin gleich zu Beginn ihres Treffens gesagt, dass sie nicht böse auf sie sei. Als die Privatklägerin G._____ erzählte, dass sie mit dem Sex nicht einverstanden gewesen sei, sei G._____ zudem traurig geworden und habe die Situation mit ihr besprochen (Urk. 11/1 S. 6). Weiter führten der Beschuldigte und G._____ zumindest damals eine offene Beziehung

(Urk. 11/1 S. 4; Urk. 11/2 S. 6 f.), was auch die Privatklägerin anlässlich ihres Treffens erfahren hat. Ein Motiv, den Beschuldigten zu Unrecht in ein Strafverfahren zu verwickeln, nur um die Freundin des Beschuldigten von ihrer Geschichte zu überzeugen und ihr eigenes Gewissen reinzuwaschen, bestand demnach nicht. Sodann erhellt aus dem Chatverkehr, dass die Privatklägerin gar noch zögerte den Beschuldigten anzuzeigen, da sie sein Leben nicht unnötigerweise erschweren wollte. Sie erzählte E.____, dass sie eigentlich die ganze Sache ruhen lassen wollte, allerdings nicht aufhören konnte, darüber nachzudenken. Sie schrieb weiter, dass sie Angst habe zur Polizei zu gehen (Urk. 15/2 Beilage 19 und 25).

- 64 - Dieser Chat-Verkehr zeigt, dass die Privatklägerin sich nicht leichtfertig für eine Anzeige entschieden hat und ihr die ganze Sache schwer fiel. Aus demselben Chatverkehr geht sodann hervor, dass sie E.____ dazu angehalten hat, die Fotos – auch wenn diese allenfalls ein schlechtes Licht auf sie werfen sollten – nicht zu löschen (Urk. 15/2 Beilage 44 f.). Dies spricht klar gegen ein Motiv der Privatklägerin, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten. Demgegenüber hatte G.____ als Freundin des Beschuldigten ein Motiv diesen zu unterstützen. 11. In einer Gesamtwürdigung ist festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin einerseits selbst sehr glaubhaft sind und viele Realitätskriterien aufweisen. Zudem wird die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin gestützt durch die Aussagen von H.____, I.____ und mehrheitlich auch durch G.____. Auch der Chat-Verkehr zwischen der Privatklägerin und E.____ und die Aussagen von E.____ stützen die Aussagen der Privatklägerin. Damit wird die Hypothese, die Aussagen der Privatklägerin seien nicht wahr bereits widerlegt. Darüber hinaus enthalten die Aussagen des Beschuldigten Ungereimtheiten, indem er sich selbst in Widersprüche verwickelt, Übersteigerungen im Verhalten der Privatklägerin schildert oder seine Aussagen durch die glaubhaften Aussagen der Zeugen widerlegt werden. Es besteht somit kein Zweifel daran, dass sich der Vorfall sogetragen hat, wie ihn die Privatklägerin schildert. Unter diesen Umständen ist nicht von Belang, welches der genaue Tatzeitpunkt war, da die Beweiswürdigung ergibt, dass sich die Privatklägerin im Tatzeitpunkt in einem alkoholbedingten Tiefschlaf befand. Der Sachverhalt der Anklage ist damit erstellt. IV. Rechtliche Würdigung Den Tatbestand der Schändung im Sinne von Art. 191 StGB erfüllt, wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht. Widerstandsunfähig im Sinne von Art. 191 StGB ist, wer nicht imstande ist, sich gegen ungewollte sexuelle Kontakte zu wehren. Die Bestimmung schützt somit

- 65 - Personen, die einen zur Abwehr ausreichenden Willen zum Widerstand gegen sexuelle Übergriffe nicht oder nicht sinnvoll bilden, äussern oder betätigen können. Dabei genügt, dass das Opfer nur vorübergehend zum Widerstand unfähig ist. Die Gründe für die Widerstandsunfähigkeit können dauernder oder vorübergehender, chronischer oder situationsbedingter Natur sein, also ebenso in schweren psychischen Defekten wie in einer hochgradigen Intoxikation durch Alkohol oder Drogen, in körperlicher Invalidität wie in einer Fesselung, in der besonderen Lage der Frau in einem gynäkologischen Stuhl, oder auch in einer Summierung von Schläfrigkeit, Alkoholisierung und einem Irrtum über die Identität des für den Ehemann gehaltenen Sexualpartners liegen. Erforderlich ist, dass die Widerstandsfähigkeit gänzlich aufgehoben und nicht nur in irgendeinem Grad beeinträchtigt oder eingeschränkt ist. Bei blosser – beispielsweise alkoholbedingter – Herabsetzung der Hemmschwelle ist keine Widerstandsunfähigkeit gegeben (BGE 133 IV

49 E. 7.2). Widerstandsunfähigkeit wird namentlich bejaht, wenn es dem Opfer unmöglich ist, den Angriff auf seine geschlechtliche Integrität abzu- wehren, weil er von ihm nicht wahrgenommen wird (BGE 133 IV 49 E. 7.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_140/2007 vom 30. Juli 2007 E. 5.2). Das zunächst tief schlafende Opfer bleibt nach der Rechtsprechung zum Widerstand unfähig, wenn es nach Beginn des sexuellen Übergriffs zwar erwacht, sich danach aber aus kör- perlichen Gründen nicht zur Wehr setzen kann (Urteil des Bundesgerichts 6S.217/2002 vom 3. April 2003 E. 4). Das Gesetz bezeichnet die Tathandlung der Schändung als Missbrauch. Ein sol- cher liegt vor, wenn die Widerstands- oder Urteilsunfähigkeit des Opfers die Tat ermöglicht und der Täter sich dies bewusst zunutze macht (Urteil des Bundesge- richts 6S.359/2002 vom 7. August 2003 E. 4.2). Das Merkmal des Missbrauchs soll sicherstellen, dass nicht jeder sexuelle Umgang mit Menschen, die wider- stands- oder urteilsunfähig sind, pönalisiert wird. Straftbar ist nur, wer die Wider- stands- oder Urteilsunfähigkeit eines Menschen zu sexuellen Handlungen aus- nützt und ihn damit als Sexualobjekt missbraucht (Urteil des Bundesgerichts 6S.448/2004 vom 3. Oktober 2005 E. 1.3).

- 66 - Unbestrittenermassen kam es zwischen dem Beschuldigten und der Privatkläge- rin zum Geschlechtsverkehr. Es gilt daher zu klären, ob die Privatklägerin zum Widerstand unfähig war. Aufgrund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und von E._____ ergibt sich, dass die Privatklägerin so stark betrunken war, dass sie ein fragmentarisches Blackout erlitt und schliesslich eingeschlafen ist. Kurze Zeit vor dem Geschlechtsverkehr gelang es E._____ nicht, die Privatklägerin zu wecken. Am Morgen danach war die Privatklägerin immer noch benebelt bzw. be- trunken und hörte weder die diversen Anrufe auf ihrem Mobiltelefon noch konnte sie von G._____ während fast einer Stunde geweckt werden. Zwischen diesen Weckversuchen fand die inkriminierte Handlung statt. Gemäss den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin erwachte diese, weil jemand Geschlechtsverkehr mit ihr hatte. Beim Erwachen der Privatklägerin – welches allerdings nur sehr kurz andauerte – war der Beschuldigte bereits in die Privatklägerin eingedrungen und der Geschlechtsverkehr damit bereits vollzogen, dauerte aber auch über deren Erwachen hinweg noch an. Gestützt auf diese Feststellungen ist von einer Widerstandsunfähigkeit im Sinne von Art. 191 StGB auszugehen, da sich die Privatklägerin alkoholbedingt in einem Tiefschlaf befand, die sexuellen Handlungen erst bemerkte, als der Beschuldigte mit ihr Ge- schlechtsverkehr hatte und sich gegen diesen nicht zur Wehr setzen konnte. Bleibt zu klären, ob die Privatklägerin in gültiger Weise in den Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten eingewilligt hat. Dazu führte der Beschuldigte aus, die Pri- vatklägerin habe ihn vorgängig mit Absicht intim berührt oder sich in sonst einer Weise intim genähert. Zudem sei es vor dem eigentlichen Geschlechtsakt zu ge- genseitigen Zärtlichkeiten, Küssen, gegenseitigem Ausziehen der Kleider und Oralverkehr gekommen. Die Privatklägerin habe auch Andeutungen gemacht, den Beschuldigten zu sich hingezogen und die Beine breit gemacht. Alle diese Hand- lungen der Privatklägerin konnten sachverhaltsmässig nicht erstellt werden. Ein- zig ein Kuss auf die Wange des Beschuldigten konnte erstellt werden, obwohl sich die Privatklägerin wohl aufgrund ihres Alkoholkonsums nicht mehr daran er- innern kann. Dieser Kuss, der offenbar auf einer Fotografie festgehalten wurde und zu einem Zeitpunkt erfolgte, als sich noch weitere Personen in der Wohnung des Beschuldigten befanden – mithin zeitlich vor der versuchten Weckaktion

- 67 - durch E._____ erfolgten – und somit keinen Zusammenhang mit den späteren Geschehnissen auf dem Sofa hatten, kann nicht als Einwilligung in einen späteren Geschlechtsverkehr angesehen werden. Im Zeitpunkt, als der Beschuldigte den Geschlechtsakt mit der Privatklägerin initiierte, befand sich die Privatklägerin in einem Schlafzustand und die Privatklägerin war selbstredend nicht mehr in der Lage, ihren Willen betreffend Einwilligung in den Geschlechtsverkehr zu bilden, geschweige denn ihre Einwilligung zu geben. In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand der Schändung, dass der Täter in Kenntnis der Widerstandsunfähigkeit handelt. Diese Wendung bringt zum Ausdruck, dass der Täter die Widerstandsunfähigkeit des Opfers wahrgenommen haben muss. Strafbar ist auch der Eventualvorsatz. Eventualvorsätzlich handelt, wer zumindest ernsthaft für möglich hält, dass das Opfer aufgrund seines physischen oder psychischen Zustandes nicht in der Lage ist, sich gegen das sexuelle Ansinnen zur Wehr zu setzen, und es trotzdem zu sexuellen Handlungen bestimmt (Urteil des Bundesgerichts 6S.359/2002 vom 7. August 2003 E. 5.2). Vorliegend war sowohl für I._____ als auch für E._____ ersichtlich, dass die Privatklägerin massiv alkoholisiert war. Dies hielt auch der Beschuldigte für möglich, konnte er doch nicht mehr sagen, ob sich die Privatklägerin noch unter Kontrolle hatte und damit noch willensbildungsfähig ist. Zudem führte er selber aus, dass die Privatklägerin geschlafen habe, als er sich zu ihr auf das Sofa setzte. Der Beschuldigte, welcher gemäss eigenen Aussagen nicht so stark alkoholisiert war und sich immer kontrollieren konnte bzw. sich so beherrschen konnte, dass er den Geschlechtsverkehr vollziehen konnte bzw. sich an die intimen Handlungen teilweise gut erinnern konnte, hätte daher den Zustand der Privatklägerin ebenfalls erkennen können, weshalb davon auszugehen ist, dass er nicht direktvorsätzlich, sondern nur eventualvorsätzlich handelte. Der Beschuldigte hat sich somit der Schändung im Sinne von Art. 191 StGB strafbar gemacht. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. V. Sanktion

- 68 - 1. Am 1. Januar 2018 sind die neuen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts) gemäss der Änderung vom

E. 7

Aussagen von I._____ Die Aussagen von I._____ in der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 20. April 2017 (Urk. 11/5) führte die Vorinstanz wie folgt an: I._____ habe gesagt, der Beschuldigte sei ein Kollege von ihm und er die Privatklägerin an der besagten Hausparty zum ersten Mal gesehen habe. Er sei als letzter am 23. September 2016 bei der Hausparty erschienen (Urk. 11/5 S. 2). An der Party hätten sie getrunken und sich unterhalten. Er habe Bier getrunken, die Anderen Drinks, Wodka und Mischgetränke (Urk. 11/5 S. 3). Er habe hauptsächlich mit dem Beschuldigten und H._____ gesprochen (Urk. 11/5 S. 4). Die Privatklägerin sei massiv angetrunken gewesen (Urk. 11/5 S. 2). Dies habe er unter anderem daraus geschlossen, dass sie für sich alleine getanzt und beim Tanzen die Arme in die Höhe gehalten habe. Sie habe Party gemacht, viel "gelabert" und ohne Grund ge-

- 33 - lacht und sei extrovertiert gewesen. Sie habe schon, als er in der Wohnung aufgetaucht sei, einen Drink in der Hand gehalten. Er habe gesehen, dass sich die Privatklägerin zwei Mal nachgefüllt habe. Den Beschuldigten habe er nicht tanzen gesehen (Urk. 11/5 S. 4). Er habe noch vor 00.30 Uhr die Wohnung des Beschuldigten verlassen. Als er die Wohnung verlassen habe, sei die Privatklägerin nach wie vor betrunken gewesen, aber nicht so stark, dass die Ambulanz hätte gerufen werden müssen. Der Beschuldigte sei hingegen

nur leicht beschwipst gewesen, doch bei ihm sei das schwer zu beurteilen. Der Beschuldigte sei eine Person, die eher nicht Frauen anspreche (Urk. 11/5 S. 5). Er sei sich nicht sicher, ob G._____, als er die Wohnung verlassen habe, bereits schlafen gegangen sei. Sie habe einen Gruss in die Runde geschickt, wonach sie sich ein bisschen zurück- ziehen werde und ab da habe er sie nicht mehr gesehen (Urk. 11/5 S. 6).

E. 8

Aussagen von E._____. E._____ wurde am 28. November 2018 auf dem Rechtshilfeweg als Zeugin ein- vernommen. Dabei gab sie zu Protokoll, sie habe in der fraglichen Nacht mit der Privatklägerin und G._____ abgemacht, in die Stadt (Zürich) zu gehen. Sie habe zuerst G._____ getroffen, dann hätten sie die Privatklägerin am Bahnhof abgeholt und seien in die Wohnung des Beschuldigten gegangen. Sie seien dort zu viert gewesen und hätten Wein und Bier getrunken. Sie hätten eine Weile in der Woh- nung bleiben und dann in die Stadt gehen wollen. Die Befragte habe an diesem Tag erst in der Wohnung des Beschuldigten Alkohol getrunken. Sie glaube auch nicht, dass die Privatklägerin vorher Alkohol getrunken habe, sei sich aber nicht zu 100 % sicher. Man habe der Privatklägerin nicht angemerkt, dass die getrun- ken hätte. Die Befragte wisse nicht, wieviel Alkohol sie in dieser Wohnung getrun- ken habe, mit Sicherheit zu viel und das habe sie plötzlich gemerkt. Als sie fest- gestellt habe, dass es ihr nicht gut gehe, habe sie aufgehört zu trinken. Sie glau- be, die Privatklägerin habe mehr als sie getrunken; sie könne jedoch nicht sagen wieviel. Die Privatklägerin sei stärker betrunken gewesen als sie, darum glaube sie, diese habe mehr getrunken. Am nächsten Tag habe sie sich an alles erinnert und sie sei im Stande gewesen, nach Hause zu gehen; die Privatklägerin nicht. Die Privatklägerin habe vorgehabt, am nächsten Tag nach München zu fahren und habe bei G._____ in dieser Wohnung übernachten dürfen. Sie glaube, sie

- 34 - hätten Bier und Wein getrunken. Später habe der Beschuldigte ihnen komische Alkohole angeboten. Sie könne sich nicht erinnern, ob sie Wodka oder Scotch ge- trunken hätten. Sie habe sich betrunken gefühlt. Die Privatklägerin sei zu 100 % betrunken gewesen. Sie habe undeutlich gesprochen und die Befragte habe sich nicht mit ihr verständigen können. Die Privatklägerin habe nicht verstanden, was sie zu ihr gesagt habe und sie habe nicht verstanden, was die Privatklägerin ge- sagt habe. Die Privatklägerin sei stark betrunken gewesen. In ihrer Anwesenheit habe die Privatklägerin nicht erbrochen. Nach 3.00 Uhr in der Nacht sei die Pri- vatklägerin auf dem Sofa eingeschlafen. Das sei im gleichen Zimmer gewesen, in dem sie gewesen seien. Es sei das Zimmer gewesen, das mit der Küche verbun- den gewesen sei. Sie hätten eher nicht getanzt. Sie könne sich nicht erinnern, aber die Privatklägerin und der Beschuldigte hätten eher nicht getanzt. In Anwe- senheit der Befragten habe die Privatklägerin den Beschuldigten sicher nicht ge- küsst. Als sie mit der Privatklägerin im Badezimmer gewesen sei, habe diese ihr gesagt, der Beschuldigte habe sie geküsst. Die Privatklägerin sei darüber sehr überrascht gewesen, da die Freundin des Beschuldigten anwesend gewesen sei. Die Befragte habe keine Küsse oder andere Annäherungen gesehen. Um 3.00 Uhr oder nach 3.00 Uhr seien zwei Kollegen zum Beschuldigten gekommen. Die- se müssten um ca. 3.30 Uhr gegangen sein. Als sie um 3.40 Uhr gegangen sei, seien die beiden nicht mehr da gewesen. Die Kollegen seien vielleicht auch früher gekommen. Sie könne sich nur noch vage erinnern. Die Befragte könne sich da- ran erinnern, dass G._____ um ca. 1.00 Uhr eingeschlafen sei und der Beschul- digte sie ins Schlafzimmer gebracht habe. Sie seien dann zu dritt (die Befragte, die Privatklägerin und der Beschuldigte) im Partyzimmer verblieben, hätten Alko- hol getrunken, Musik gehört

und draussen Zigaretten geraucht. Nach Mitternacht sei der Beschuldigte schon betrunken gewesen, wie stark könne sie nicht sagen. Man habe ihm dies angemerkt. Sie hätten sich weiter unterhalten bis nach Mitternacht. Als sie gegangen sei, habe die Privatklägerin geschlafen und der Beschuldigte habe fast geschlafen. Sie habe versucht, die Privatklägerin zu wecken, um ihr zu sagen, dass sie gehe. Dies sei ihr nicht gelungen. Sie habe die Privatklägerin geschüttelt und habe ihren Namen gerufen. Sie habe darauf nicht reagiert und habe weiter geschlafen. Am nächsten Tag habe die Privatklägerin ihr eine SMS - 35 - geschrieben, wonach sie den Bus nach München verpasst habe und sich vergewaltigt fühle, weil sie Geschlechtsverkehr ohne ihr Einverständnis gehabt habe. Die Privatklägerin habe ihr weiter mitgeteilt, dass sie erwacht sei, als der Beschuldigte sie entkleiden wollte. Sie sei bewusstlos gewesen und habe sich nicht wehren können. Es habe den Eindruck gemacht, dass ihr das bewusst wurde, sie aber nicht sagen konnte, um welche Zeit dies geschah. In dieser Nacht habe die Privatklägerin sie angerufen. Die Befragte habe das Telefon auf lautlos gestellt gehabt und es daher nicht abgenommen. Sie habe die Privatklägerin gefragt, ob der Telefonanruf vor oder nach dem Vorfall gewesen sei und weshalb sie sie angerufen habe. Die Privatklägerin habe es ihr nicht sagen können (Urk. 92).

E. 9

Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin Gemäss Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin vom

E. 14

Oktober 2016 (Urk. 13/5) konnten bei der forensisch-gynäkologischen Untersuchung vom 26. September 2016 keine Verletzungen oder auffälligen Sekretantragungen im Genital- und Analbereich festgestellt werden. Allerdings müssten bei einer Frau im geschlechtsreifen Alter auch bei einem unfreiwilligen, vaginalen Geschlechtsverkehr nicht zwingend Verletzungen resultieren. Die festgestellten Blutergüsse am linken Oberarm (ca. 8 cm x 2 cm) und am linken Unterschenkel (ca. 5 cm x 2 cm) sind aufgrund ihrer Erscheinung zeitlich wenigstens etwa $\frac{3}{4}$ Tag alt und damit mit dem angegebenen Entstehungszeitraum vereinbar. 10. Berechnungen der Blutalkoholkonzentrationen Anlässlich der Hauptverhandlung vom 5. Juli 2018 reichte die Verteidigerin des Beschuldigten zwei selbst eingeholte Gutachten zur Berechnung der Blutalkoholkonzentration der Privatklägerin und des Beschuldigten ein (Urk. 69/1; Urk. 69/2). Betreffend die Privatklägerin kommt der Gutachter zum Schluss, die Privatklägerin sei eine an Alkohol gewohnte Person, weil sie am Tag des Ereignisses am Oktoberfest 2,5 Liter Bier getrunken habe. Gemäss Angaben der Befragten, sei das Opfer nie weggetreten oder bewusstlos gewesen; insbesondere habe man nicht die Ambulanz rufen müssen. Die Resultate der theoretischen Berechnungen würden gegen die Angaben der Privatklägerin sprechen, wonach sie sich nicht mehr habe wehren können. Hingegen würden die Resultate für die Richtigkeit der Erklärungen des Beschuldigten sprechen, wonach die Privatklägerin aktiv mitgemacht habe und nicht weggetreten gewesen sei (Urk. 69/1). Zum Beschuldigten hält der Gutachter fest, dass dieser keine exakten Angaben zur Trinkmenge machen könne. Erst in der Einvernahme, welche vier Monate nach dem Vorfall erfolgt sei, würden sich genauere Angaben zur Trinkmenge finden. Die Resultate

- 39 - theoretischer Blutalkoholkonzentrationen seien unter diesen Umständen nur als grobe Richtwerte verstehen. Insbesondere sei es seines Erachtens kaum möglich, dass der

Beschuldigte 330 ml Wodka getrunken habe. Diese Menge sei zu hoch, weil bei dieser Trinkmenge gegen Ende der Anflutungsphase mit dem Auftreten von Symptomen einer schweren Alkoholvergiftung gerechnet werden müsse. Dass sich der Beschuldigte an den Geschlechtsakt erinnern und den Beischlaf noch habe vollziehen können, sich allerdings betrunken gefühlt habe, spreche gegen das Vorliegen einer maximalen BAK gemäss der Resultate-Tabelle. Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass die theoretische Berechnung der BAK des Beschuldigten für die Richtigkeit seiner Angabe, sich betrunken gefühlt zu haben spricht. Die angegebene Menge von 330 ml Wodka sei jedoch zu hoch und kaum wahrscheinlich. Die Angaben zum Trinkverhalten und die Resultate der theoretischen Berechnungen würden aus forensisch-toxikologischer Sicht auf eine verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten deuten (Urk. 69/2). III. Aussage- und Beweiswürdigung 1. Betreffend die allgemeinen Grundsätze der Beweiswürdigung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 52 S. 6 ff.). 2. Glaubwürdigkeit

E. 19

Juni 2015 in Kraft getreten (AS 2016 1249). Der Beschuldigte hat die zu beurteilende Straftat vor dem Inkrafttreten des geänderten Rechts verübt. Nach Art. 2 Abs. 1 StGB wird nach den geänderten Bestimmungen nur beurteilt, wer nach dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt hat. Nach Art. 2 Abs. 2 StGB ist indes das geänderte Recht auch auf Taten anwendbar, die vor dem Inkrafttreten verübt worden sind, wenn das geänderte Recht für den Täter milder ist. Ob das geänderte Recht das mildere Recht ist, hat das Gericht nach der konkreten Methode zu ermitteln (OFK/StGB-Donatsch, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 2 N 10). Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten bestraft. Die Verteidigung beantragte in der Berufungserklärung einen Freispruch von Schuld und Strafe (Urk. 53). Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, kommt vorliegend eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr in Betracht. In diesem Bereich (überjährige Freiheitsstrafen) hat sich im neuen Recht nichts geändert (vgl. Art. 34 und 40 StGB) bzw. erweist sich dieses nicht als milder, weshalb vorliegend für die Strafzumessung das alte Recht anwendbar bleibt. 2. Strafraumen

E. 24

Monaten zu bestrafen. Der Anrechnung der im vorliegenden Verfahren erstandenen Haft von einem Tag steht nichts entgegen. VI. Vollzug Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren in objektiver Hinsicht erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt. Mit anderen Worten wird die günstige Prognose vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden. Bei der Prognosestellung ist es unerlässlich ein möglichst umfassendes Bild der Täterpersönlichkeit zu zeichnen. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie weitere relevante Tatsachen, die Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass dem Beschuldigten als vorstrafenloser Ersttäter eine günstige Prognose gestellt werden kann. Die Probezeit ist auf zwei Jahre festzulegen. VII.

Zivilforderungen Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 7'500.– zuzüglich 5% Zins ab 24. September 2016 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin abgewiesen

- 74 - (Urk. 52 S. 71). Die Privatklägerin hat weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen zur Anmeldung von Zivilansprüchen sowie zur Zusprechung einer Genugtuung treffend dargelegt, darauf kann verwiesen werden (Urk. 52 S. 68 f.). Ebenfalls hat die Vorinstanz mit zutreffender Begründung, auf welche vollumfänglich zu verwiesen ist (Urk. 52 S. 69 f.), eine Genugtuung von Fr. 7'500.– zuzüglich 5% Zins seit 24. September 2016 zugesprochen. Diese vorinstanzlichen Erwägungen bedürfen keiner Ergänzung. VIII. Kosten und Entschädigung 1. Der Beschuldigte obsiegt beim Strafmass zu einem Teil. Demgegenüber unterliegt er mit seinen weiteren Anträgen. Entsprechend rechtfertigt es sich, die Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, dem Beschuldigten zu 5/6 aufzuerlegen und zu 1/6 auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 5'000.– anzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 3. Unter Berücksichtigung der von Rechtsanwältin lic. iur. D._____ eingereichten Honorarnote (Urk. 106) ist dieselbe für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren mit Fr. 3'800.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens inklusive derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin dem Beschuldigten zu 5/6 aufzuerlegen und zu 1/6 auf die Gerichtskasse zu nehmen. 5. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte Anspruch auf eine reduzierte Entschädigung für die Kosten seiner anwaltlichen Verteidigung im Berufungsverfahren

- 75 - (Art. 436 Abs. 1 und 2 StPO). Die Verteidigerin reichte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 5. Juli 2018 zwei Honorarnoten ein, wobei sie ihren bis dato aufgelaufenen Aufwand mit knapp Fr. 14'000.– bezifferte (vgl. Urk. 69/4 und 69/5). Darüber hinaus sei der Beschuldigte für die zwei Privatgutachten zu entschädigen (Urk. 68 S. 3). Hierzu gilt zu erwähnen, dass die Verteidigung die Kosten pro Kopie anstatt wie üblich mit –.50 mit Fr. 1.– veranschlagte, was entsprechend zu korrigieren ist. Nicht zu entschädigen ist der Beschuldigte sodann für die Kosten im Zusammenhang mit den von ihm veranlassten und zu den Akten gereichten Privatgutachten betreffend die theoretische Berechnung der Blutalkoholkonzentration der Privatklägerin sowie von ihm selber. Wie gesehen konnten diese nichts zur Erhellung des vorliegenden Falles beitragen und erwiesen sich als obsolet. Vor dem Hintergrund, dass sich seit der Berufungsverhandlung insbesondere aufgrund der rechtshilfeweisen Zeugeneinvernahme von E._____ prozessuale Weiterungen ergeben haben, was bei der Verteidigung zu weiterem Aufwand geführt hat (vgl. Urk. 73; Urk. 82; Urk. 96; Urk. 102; Urk. 107), ist von einer nicht reduzierten Pauschalentschädigung von Fr. 15'000.– für das gesamte Berufungsverfahren auszugehen. Unter Berücksichtigung des Ausgangs des Berufungsverfahrens ist dem Beschuldigten demnach eine reduzierte Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.– zuzusprechen.

- 76 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.